

Seminar im Wintersemester 2013/14

Sportrecht

Herr Prof. Dr. Peter W. Heermann, LL.M.

Lehrstuhl Zivilrecht VI
Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht,
Rechtsvergleichung und Sportrecht
Universität Bayreuth

Thema:

„UEFA Financial Fair Play Regulations“

Dominik Erkens

Würnsreuth 7, 95517 Seybothenreuth
E-Mail: Dominik_Erkens@web.de
7. Fachsemester, Matrikelnummer: 1190401

Gliederung

A. Einleitung.....	Seite 1
B. UEFA Club Licensing and Financial Fair Play Regulations.....	Seite 3
I. Allgemeine Bestimmungen.....	Seite 3
1. Regelungsgehalt.....	Seite 3
2. Zielvorgaben.....	Seite 4
II. Klub-Monitoring.....	Seite 4
1. Geltungsbereich.....	Seite 5
2. Break-even-Vorschrift.....	Seite 5
a) Relevante Einnahmen.....	Seite 6
aa) Definition von verbundenen Unternehmen.....	Seite 6
bb) Zahlungen über dem Zeitwert.....	Seite 7
b) Relevante Ausgaben.....	Seite 8
c) Break-even-Ergebnis.....	Seite 9
3. Sonstige Monitoring-Vorschriften.....	Seite 10
III. Kompatibilität mit EU-Recht.....	Seite 11
1. Anwendung von Europarecht auf sportspezifische Sektoren.....	Seite 12
2. Möglicher Verstoß gegen die Grundfreiheiten.....	Seite 14
des AEUV und das europäische Wettbewerbsrecht	
a) Möglicher Verstoß gegen die Grundfreiheiten.....	Seite 14
des AEUV	

aa) Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit.....	Seite 14
gemäß Art. 45 AEUV	
bb) Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit.....	Seite 15
gemäß Art. 56 AEUV und die	
Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 AEUV	
cc) Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit.....	Seite 15
gemäß Art. 63 AEUV	
b) Möglicher Verstoß gegen das europäische Wettbewerbsrecht.....	Seite 16
aa) Verstoß gegen das Beihilferecht.....	Seite 16
bb) Verstoß gegen das europäische Kartellrecht.....	Seite 17
3. Rechtlich denkbarer Rechtfertigungsansatz.....	Seite 18
a) Zielsetzungen der FFP-Regelungen.....	Seite 19
b) Erforderlichkeit.....	Seite 20
c) Verhältnismäßigkeit.....	Seite 20
aa) Gehaltsobergrenzen/Salary Caps.....	Seite 21
bb) Luxussteuer.....	Seite 22
cc) Herabsetzung der finanziellen Anreize.....	Seite 23
für die Teilnahme an europäischen Klubwettbewerben	
dd) Einnahmeverteilung im Sinne einer Fondslösung.....	Seite 23
ee) Abschaffung entgeltlicher Spielerwechsel.....	Seite 23
4. Zwischenfazit.....	Seite 24
C. Fazit.....	Seite 24

Literaturverzeichnis

Amend, Georg/Peters, Peter: Die meisten Klubs werden die Regeln erfüllen (zuletzt besucht am 03.12.2013), abrufbar unter <http://www.rp-online.de/sport/fussball/international/die-meisten-klubs-werden-die-regeln-erfuellen-aid-1.3121093>.

Barnier, Michel: Antwort vom 09.August 2010 auf eine parlamentarische Anfrage (zuletzt besucht am 17.12.2013), abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2010-4628&language=SV>.

Crespo Pérez, Juan de Dios/Santorcuato, Santiago: The Background of UEFA Financial Fair Play Regulations (zuletzt besucht am 22.11.2013), abrufbar unter <http://whoswholegal.com/news/features/article/30910/#>,.

Dehesselles, Thomas: Bilanzierung und Lizenzierung im Profifußball: DFL-Lizenzierungsordnung und UEFA Financial Fair Play, Baden-Baden 2011.

Derungs, Vitus: Das Klub-Monitoring der UEFA im Rahmen der Financial Fair Play-Regulations, Causa Sport 2013, S. 122-130.

Derungs, Vitus: Weshalb Guardiola Trainer von Bayern München wird, Neue Zürcher Zeitung (04. Mai 2013) - Nr. 102

Europäische Kommission: Pressemitteilung-Staatliche Beihilfen: Vizepräsident Almunia und UEFA-Präsident Platini bestätigen Financial Fair Play-Regeln sind im Einklang mit EU-Beihilferegeln (zuletzt besucht am 13.12.2013), abrufbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-264_de.htm.

Flanagan, Christopher A.: A tricky European fixture: an assessment of UEFA`s Financial Fair Play regulations and their compatibility with EU law, International Sports Law J. 2013, S. 148-167.

Guthardt, Steffen: Europas Club-Fussball: UEFA will Financial Fair Play (zuletzt besucht am 22.11.2013), abrufbar unter <http://www.spiegel.de/sport/fussball/europas-club-fussball-uefa-will-financial-fair-play-a-688657.html>.

Heermann, Peter W.: Anwendung des europäischen Kartellrechts im Bereich des Sports, WuW 2009, S. 489-503.

Heermann, Peter W.: UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, Causa Sport 2013, S. 263-276.

Heermann, Peter W.: Related Parties nach den UEFA Financial Fair Play-Regulations, Causa Sport 2013, S. 131-145.

Heibel, Marco: Was ist eigentlich der Salary Cap? (zuletzt besucht am 15.12.2013), abrufbar unter <http://www.netzathleten.de/Sportmagazin/Sports-Inside/Was-ist-eigentlich-der-Salary-Cap/2382787674613563925/head>.

Hobe, Stephan: Europarecht, München 2012.

Jeck, Thimo/Langner, Benedikt: Die europäische Dimension des Sports (zuletzt besucht am 13.12.2013), abrufbar unter http://www.cep.eu/fileadmin/user_upload/Kurzanalysen/Studie_Sport/Die_Europaeische_Dimension_des_Sports.pdf.

Mayr, Heinz: Kommentar zu EUV und AEUV, Wien 2011.

Oppermann, Thomas/Classen, Claus Dieter/Nettesheim, Martin: Europarecht, München 2011.

Quitau, Jörn/Vöpel, Henning: Financial Fair Play - Zeitwende im europäischen Profifußball? (zuletzt besucht am 12.12.2013), abrufbar unter http://www.berenberg.de/fileadmin/user_upload/berenberg2013/Publikationen/Studien_Volkswirtschaft/2013-06-18_Financial_Fair_Play.pdf.

Stopper, Martin: Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen,
SpuRt 2013, S. 2-7.

UEFA: Finanzielles Fairplay (zuletzt besucht am 25.12.2013), abrufbar unter
<http://de.uefa.org/footballfirst/protectingthegame/financialfairplay/index.html>.

UEFA: Zusammensetzung der Finanzkontrollkammer (zuletzt besucht am 02.12.2013), abrufbar
unter <http://de.uefa.org/aboutuefa/organisation/executivecommittee/news/newsid=1836880.html>.

Unbekannter Verfasser, Welt: Der Millionen-Irrsinn in Europas Fußballstadien (zuletzt besucht am
19.11.2013), abrufbar unter <http://www.welt.de/debatte/kommentare/article119627925/Der-Millionen-Irrsinn-in-Europas-Fussballstadien.html>.

Unbekannter Verfasser: Top Transfereinnahmen und -ausgaben (zuletzt besucht am 20.11.2013),
abrufbar unter http://www.transfermarkt.de/de/transfers/einnahmen-ausgaben/transfers_2013_2013_default_default_alle_a_a_a.html.

Unbekannter Verfasser, rp-online: Paris zahlt mit Öl-Millionen (zuletzt besucht am 05.12.2013),
abrufbar unter <http://www.rp-online.de/sport/fussball/international/andere-ligen/paris-zahlt-mit-oel-millionen-aid-1.3121092>.

Unbekannter Verfasser, Handelsblatt-online: Financial Fairplay - UEFA zieht harten Finanzkurs
durch (zuletzt besucht am 12.12.2013), abrufbar unter
<http://www.handelsblatt.com/sport/fussball/nachrichten/financial-fairplay-die-uefa-muss-die-finanz-tricks-erkennen/4589158-2.html>.

Unbekannter Verfasser, Spiegel-online: Ausschluss aus Europacup: FC Málaga zieht vor
Sportgericht (zuletzt besucht am 13.12.2013) abrufbar unter
<http://www.spiegel.de/sport/fussball/ausschluss-aus-europacup-fc-malaga-zieht-vor-sportgericht-a-877725.html>.

Unbekannter Verfasser, Spiegel-online: Financial Fair Play: Ehemaliger Bosman-Anwalt setzt UEFA unter Druck (zuletzt besucht am 12.12.2013), abrufbar unter <http://www.spiegel.de/sport/fussball/financial-fair-play-bosman-anwalt-geht-gegen-uefa-vor-a-898637.html>.

van der Hout, Robin/Schiffers, Gregor: Sport: Damoklesschwert Beihilfenrecht? (zuletzt besucht am 13.12.2013), abrufbar unter http://www.publicus-boorberg.de/sixcms/detail.php?&template=pub_artikel&gsid=boorberg01.c.268508.de.

Vöpel, Henning: Is Financial Fair Play Really Justified? An Economic and Legal Assessment of UEFA's Financial Fair Play Rules (zuletzt besucht am 16.12.2013) abrufbar unter http://www.hwwi.org/uploads/tx_wilpubdb/HWWI_Policy_Paper_79.pdf.

Walker, Wolf-Dietrich: Tarifverträge im deutschen Profifußball, SpuRt 2012, S. 222-226.

Weatherill, Stephen: The legally ambiguous status of Financial Fair Play (zuletzt besucht am 14.12.2013), abrufbar unter <http://www.soccernomics-agency.com/?p=469>.

A. Einleitung

In ganz Europa rollt der Ball in den Stadien der verschiedenen Fußballklubs längst wieder und die eine oder andere Mannschaft sucht noch immer den geeigneten Weg, um in ihrer Liga erfolgreich abzuschneiden. Doch worin genau liegt überhaupt der Schlüssel zum Erfolg beim Fußball? Während früher insbesondere das Training, die taktische Ausrichtung oder die Mentalität der Spieler die entscheidenden Faktoren waren, ist heute ein ganz anderer Aspekt maßgeblich oder zumindest mitentscheidend. Die Rede ist von einer hohen Liquidität der Vereine, die sich insbesondere bei den Transfer- und Gehaltszahlungen der Spieler und des Trainers widerspiegelt.¹ Längst überschlagen sich die Schlagzeilen über den stetig wachsenden „Millionen-Irrsinn in Europas Fußballstadien“² und es wird fast täglich über neue Ausgaben in Millionenhöhe berichtet. Betrachtet man nur einmal die Spielertransferausgaben der zehn bestbezahlenden Klubs, so ergibt sich allein für die aktuelle Transferperiode im Jahr 2013/14 eine Summe in Höhe von 1.045.645.000 €. Im Vergleich dazu lagen die Ausgaben in der Transferperiode 2003/04 bei 507.900.000 €, 1993/94 bei 121.007.000 € und im Jahre 1983/84 lediglich bei 14.505.000 €.³ Doch wie ist es unter dem wirtschaftlichen Aspekt möglich, dass Klubs, wie beispielsweise Manchester City, der F.C. Chelsea, Paris St. Germain oder jüngst der A.S. Monaco, jährlich Beträge über 100.000.000 € ausgeben können, während die ganze Welt unter der Wirtschaftskrise leidet?⁴ Die Antwort auf diese Frage ist schnell gefunden. Während sich manch ein Verein mit hohen Kreditaufnahmen verschuldet und dabei mehr ausgibt, als er eigentlich einnimmt, versuchen andere ihre Kapitalspanne mit Hilfe von Dritten, wie zum Beispiel Sponsoren oder „wirtschaftlich potenten Investoren“⁵, zu

¹ Stopper, SpuRt 2013, 2 (3).

² Unbekannter Verfasser, „Der Millionen-Irrsinn in Europas Fußballstadien“ (zuletzt besucht am 19.11.2013), abrufbar unter <http://www.welt.de/debatte/kommentare/article119627925/Der-Millionen-Irrsinn-in-Europas-Fussballstadien.html>.

³ Unbekannter Verfasser, „Top Transfereinnahmen und -ausgaben“ (zuletzt besucht am 20.11.2013), abrufbar unter http://www.transfermarkt.de/de/transfers/einnahmen-ausgaben/transfers_2013_2013_default_default_alle_a_a_a.html.

⁴ Pérez/Santorcuato, „The Background of UEFA Financial Fair Play Regulations“ (zuletzt besucht am 21.11.2013), abrufbar unter <http://whoswholegal.com/news/features/article/30910/#>.

⁵ Heermann, Causa Sport 2013, 131.

erhöhen.⁶ Die Liste für solch ein Finanzierungsmodell ist mittlerweile lang. Neben zahlreichen europäischen Vereinen, wie Spaniens Real Madrid, reihen sich dort auch deutsche Klubs wie Bayer 04 Leverkusen, der VfL Wolfsburg oder auch die TSG 1899 Hoffenheim ein.

Die Konsequenzen dieser Marktentwicklung sind dabei enorm. Abgesehen von hohen Schulden- und Verlustproblemen⁷ und einer Verfälschung des Wettbewerbs, besteht die Gefahr, dass kleinere Vereine ohne Investoren nach und nach verschwinden beziehungsweise jährlich ums Überleben kämpfen müssen.⁸

Diese negative Entwicklung blieb auch den Verantwortlichen des europäischen Fußballs nicht verborgen, so dass sowohl die European Club Association (ECA) und der europäische Fußballverband (UEFA) beschlossen, ein weiteres Voranschreiten der Verluste und Verschuldungen von Klubs mit „einem über Verbandsrecht eingeführten sanktionsbewehrten Kontrollmechanismus“⁹ zu verhindern.¹⁰ Es entstanden somit die UEFA Club Licensing and Financial Fair Play Regulations (UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay, im Folgenden: FFP)¹¹, die im September 2009 verabschiedet und im Jahr 2012 aktualisiert wurden. Mit dem Ende des Berichtszeitraumes 2012/2013 sind diese letztendlich in Kraft getreten und werden erstmals in der Beurteilung von den Geschäftsberichten 2013/2014 zur Anwendung kommen.¹²

Welche Vorgaben und Grenzen das FFP den betroffenen europäischen Klubs vorgibt und ob diese Regelungen überhaupt mit den bestehenden

⁶ Stopper, SpuRt 2013, 3.

⁷ Quitzau/Vöpel, „Financial Fair Play - Zeitwende im europäischen Profifußball?“, S. 2, (zuletzt besucht am 22.11.2013), abrufbar unter http://www.berenberg.de/fileadmin/user_upload/berenberg2013/Publikationen/Studien_Volkswirtschaft/2013-06-18_Financial_Fair_Play.pdf.

⁸ Pérez/Santorcuato, „The Background of UEFA Financial Fair Play Regulations“ (zuletzt besucht am 22.11.2013), abrufbar unter <http://whoswholegal.com/news/features/article/30910/#>.

⁹ Stopper, SpuRt 2013, 3.

¹⁰ Guthardt, „Europas Club-Fussball: UEFA will Financial Fair Play“ (zuletzt besucht am 22.11.2013), abrufbar unter <http://www.spiegel.de/sport/fussball/europas-club-fussball-uefa-will-financial-fair-play-a-688657.html>.

¹¹ Abrufbar unter

http://de.uefa.org/MultimediaFiles/Download/Tech/uefaorg/General/01/80/54/12/1805412_DOWNLOAD.pdf (zuletzt besucht am 15.12.2013).

¹² UEFA, „Finanzielles Fairplay“ (zuletzt besucht am 27.11.2013), abrufbar unter <http://de.uefa.org/footballfirst/protectingthegame/financialfairplay/index.html>.

Grundrechten und dem europäischen Wettbewerbsrecht kompatibel sind, soll in den nachfolgenden Ausführungen erläutert werden.

B. UEFA Club Licensing and Financial Fair Play Regulations (FFP)

I. Allgemeine Bestimmungen

Wie bereits in der Einleitung erläutert, wurde das FFP mit dem Hintergrund installiert, die Klubs im Profi-Fußball zu einem bestimmten Ausgabeverhalten zu disziplinieren.¹³ Diese und weitere Ziele setzen jedoch voraus, dass ein umfangreicher Regelungsgehalt innerhalb des Reglements vorhanden ist.

1. Regelungsgehalt

Es finden sich 74 Artikel und 11 Anhänge im Regelwerk, die zusammen die Lizenzvorschriften des FFP bilden.¹⁴ Art. 1 verweist dabei zunächst auf den Geltungsbereich des Reglements. Darin wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass sich die Regularien explizit nur auf die UEFA-Klubwettbewerbe beziehen.¹⁵ Möchte ein Klub in der bevorstehenden Spielzeit an einem europäischen Wettkampf teilnehmen, so ist es Voraussetzung, dass sich dieser auf sportlichem Wege dafür qualifiziert. Hinzu kommt aber auch, dass sich der Klub als Teil des Financial Fair Plays für die sogenannte UEFA Klublizenz bewerben muss. Das FFP stellt an die Klubs also gewisse Mindestanforderungen, die sie für eine Teilnahme vorweisen müssen. Die Anforderungen setzen sich dabei aus einem dualen System zusammen, in dem einerseits die Klublizenzierung und andererseits das Klub-Monitoring geregelt werden.¹⁶ Um sicherzustellen, dass das FFP von den teilnehmenden Klubs auch eingehalten wird, ist eine strikte Überwachung notwendig. Dafür zuständig ist gewöhnlich die befugte Verbandseinrichtung innerhalb des jeweiligen UEFA-Nationalverbandes. In Deutschland ist dies zum

¹³ Dehesselles, S. 46.

¹⁴ Heermann, Causa Sport 2013, 132.

¹⁵ Art. 1 des UEFA Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay (im Folgenden: FFP).

¹⁶ Derungs, Causa Sport 2013, 122.

Beispiel die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH- eingesetzt vom Ligaverband e.V.¹⁷

2. Zielvorgaben

All diese Regularien dienen letztendlich dazu, die von der UEFA gesteckten Ziele zu erreichen. Diese finden sich in Art. 2 FFP. Neben allgemeinen Anforderungen aus personellen, organisatorischen, infrastrukturellen, rechtlichen und finanziellen Bereichen soll das Reglement insbesondere zu einem finanziellen Fairplay in den UEFA-Klubwettbewerben beitragen.¹⁸ Das UEFA-Exekutivkomitee stellte dazu bereits im September 2009 in einer „Offiziellen Mitteilung zu den FFP“¹⁹ die damit verfolgten Ziele dar. So sollen durch das neu-geschaffene Reglement mehr Disziplin und Rationalität im Finanzwesen des Klubfußballs herrschen, der Druck von Gehältern und Transfersummen sowie die inflationären Auswirkungen reduziert werden und die Wirtschaftlichkeit der Klubs gemäß der Einkünfte angepasst werden. Des Weiteren möchte man langfristige Investitionen im Jugendbereich oder in der Infrastruktur sichern, um den Nutzen und die Nachhaltigkeit des Fußballs zu fördern. Die langfristige Funktionsfähigkeit des europäischen Klubfußballs soll bewahrt und die rechtzeitige Begleichung von Verbindlichkeiten durch die Klubs soll sichergestellt werden.²⁰

II. Klub-Monitoring

Im dritten Teil des FFP kommt diese Saison (2013/14) erstmalig das in Art. 53 bis 68 FFP geregelte Klub-Monitoring zur Anwendung.²¹ Darin finden sich ausdrücklich Regelungen zum Financial Fair Play wieder, die die Klubs zu einem wirtschaftlich sinnvollen Ausgabeverhalten disziplinieren sollen.²² Der in internationalen Wettbewerben vertretene Klub muss demzufolge mindestens eine ausgeglichene Bilanz innerhalb eines von der UEFA

¹⁷ Stopper, SpuRt 2013, 3.

¹⁸ Art. 2 FFP.

¹⁹ Heermann, Causa Sport 2013, 132.

²⁰ UEFA, „Finanzielles Fairplay“ (zuletzt besucht am 28.11.2013), abrufbar unter <http://de.uefa.org/footballfirst/protectingthegame/financialfairplay/index.html>; Art. 2 FFP.

²¹ Derungs, Causa Sport 2013, 122.

²² Dehesselles, S. 46.

vorgegebenen Zeitraumes aufweisen können.²³ Überwacht wird dies ausschließlich von der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs (FKKK), die bei Nicht-Einhaltung des Reglements entsprechende Disziplinarmaßnahmen ergreifen kann.²⁴ Geben die Vereine demnach mehr aus als sie einnehmen oder erfüllt ein Verein nicht die gesetzten Anforderungen, so kann der Finanzkontrollausschuss Sanktionen verhängen oder schlimmstenfalls über den Ausschluss des betreffenden Klubs aus der Europa- und/oder Champions League entscheiden.²⁵ Der Finanzkontrollausschuss agiert dabei im Sinne der verfolgten Ziele des Reglements und versucht, jeglichen Versuch der Umgehung zu unterbinden.²⁶

1. Geltungsbereich

Einzuhalten sind die Monitoring-Vorschriften von allen Lizenznehmern, die sich für einen der europäischen Klubwettbewerbe qualifiziert haben,²⁷ außer der vertretene Klub spielt nicht in der höchsten Spielklasse²⁸ oder der Klub kann nachweisen, dass seine relevanten Einnahmen und Ausgaben gemäß Art. 58 FFP in den beiden Berichtsperioden jeweils unter 5 Millionen Euro lagen.²⁹

2. Break-even-Vorschrift

Zentrale Vorschrift im Klub-Monitoring und sogar im Zusammenhang mit dem FFP ist die sogenannte Break-even-Regelung.³⁰ Diese ist in Art. 58 bis 63 FFP geregelt und hat sich mit ihren Regularien ausdrücklich das Ziel gesetzt, die Verluste und Verschuldung der Klubs zu begrenzen.³¹ Erreicht

²³ Stopper, SpuRt 2013, 3.

²⁴ Dehesselles, S. 46; UEFA, „Zusammensetzung der Finanzkontrollkammer“ (zuletzt besucht am 02.12.2013), abrufbar unter <http://de.uefa.org/aboutuefa/organisation/executivecommittee/news/newsid=1836880.html>.

²⁵ Stopper, SpuRt 2013, 3; UEFA, „Zusammensetzung der Finanzkontrollkammer“ (zuletzt besucht am 02.12.2013), abrufbar unter <http://de.uefa.org/aboutuefa/organisation/executivecommittee/news/newsid=1836880.html>.

²⁶ Art. 53 FFP.

²⁷ Art. 57 Abs. 1 FFP.

²⁸ Art. 57 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 15 FFP.

²⁹ Art. 57 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 58 FFP; Derungs, Causa Sport 2013, 123.

³⁰ Stopper, SpuRt 2013, 3.

³¹ Quitzau/Vöpel, „Financial Fair Play - Zeitwende im europäischen Profifußball?“, S. 2, (zuletzt besucht am 03.12.2013), abrufbar unter http://www.berenberg.de/fileadmin/user_upload/berenberg2013/Publikationen/Studien_Volkswirtschaft/2013-06-18_Financial_Fair_Play.pdf.

werden soll dies über die Bilanz des Klubs. Dies bedeutet, dass der jeweilige Klub künftig nicht mehr ausgeben darf, als er an Einnahmen erwirtschaftet hat.³² Dabei definiert das Reglement explizit, welche Einnahmen (relevant income) und Ausgaben (relevant expenses) geeignet sind, in das sogenannte Break-even-Ergebnis (break-even-result) einzufließen.

a) Relevante Einnahmen

Die relevanten Einnahmen eines Vereins setzen sich aus der Summe der in Ziff. 2 a) - h) Anhang 10 des FFP vorgegebenen Einnahmequellen zusammen. Neben den gewöhnlichen Einnahmequellen eines Vereines, wie Eintrittsgelder, Sponsoring- und Werbeeinnahmen, Übertragungsrechte und kommerzielle Aktivitäten (Merchandising), zählen zu den maßgeblichen Einnahmequellen unter anderem auch sonstige betriebliche Erträge, wie Gewinne über Spielertransfers, Gewinne aus Veräußerung von Sachvermögen sowie Finanzerträge.³³ Nicht vom Begriff der Einnahmen erfasst sind hingegen gemäß Ziff. 2 i) - k) Anhang 10 des FFP „Kredite in Form von zum Beispiel Sachleistungen“³⁴, Einnahmen aus nicht-fußballerischen Tätigkeiten ohne Bezug zum Klub oder Einkommenszahlungen mit verbundenen Parteien (related parties) über dem Zeitwert (fair value).³⁵

Insbesondere der Ausschluss von Einnahmen wegen Einkommenstransaktionen mit verbundenen Parteien über dem Zeitwert gemäß Ziff. 2 j) Anhang 10 des FFP ist aus rechtlicher Sicht als äußerst kritisch anzusehen und führt dementsprechend auch immer wieder zu Diskussionen.³⁶

aa) Definition von verbundenen Unternehmen (related parties)

Um jedoch zu der Problematik der Geschäfte mit related parties Stellung nehmen zu können, muss zunächst geklärt werden, was sich überhaupt hinter dem Begriff der related parties verbirgt. Dies wird in Anhang 10

³² Stopper, SpuRt 2013, 3.

³³ Ziff. 2 a) - h) Anhang 10 FFP; Stopper, SpuRt 2013, 4.

³⁴ Stopper, SpuRt 2013, 4.

³⁵ Ziff. 2 i) - k) Anhang 10 FFP:

³⁶ Stopper, SpuRt 2013, 4.

Abschnitt E des FFP umfassend beschrieben, weist aber in einigen Punkten Unklarheiten auf. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, trotz verschiedener sprachlichen Fassungen (Art. 69 FFP), die maßgebende englische Fassung heranzuziehen.³⁷ Letztendlich handelt es sich bei den related parties um natürliche Personen und/oder Unternehmen, die mit dem Verein in einer geschäftlichen Beziehung stehen und dadurch lenkend und kontrollierend Einfluss auf den Klub nehmen können.³⁸ Von diesem Geschäftsmodell machen bereits mehrere Klubs in Europa Gebrauch. So auch deutsche Vereine, wie der VfL Wolfsburg oder Bayer 04 Leverkusen, bei denen zum einen die Volkswagen AG und zum anderen die Bayer AG 100%ige Gesellschafter der beiden Klubs sind.³⁹ Nicht erfasst vom Begriff der related parties werden hingegen Sponsoringvereinbarungen, die sich beispielsweise auf Trikots und Stadionbanden wiederfinden, oder Minderheitsgesellschafter.⁴⁰

bb) Zahlungen über dem Zeitwert (fair value)

Das Reglement des FFP sieht nun vor, dass Zahlungen von verbundenen Unternehmen, die über dem fair value (Zeitwert) liegen, nicht in die Break-even-Berechnungen einfließen dürfen. Wendet man dies schließlich auf einen Sponsoringvertrag zwischen einem Klub und einem verbundenen Unternehmen an, so fließt die Einkommenszahlung nur in die Berechnung relevanter Einnahmen mit ein, wenn sich „Leistung und Gegenleistung nach objektiv marktüblichen Kriterien in einem angemessenen Verhältnis gegenüberstehen.“⁴¹ Für Vereine wie Bayer 04 Leverkusen, Manchester City oder Paris St. Germain bedeutet dies folglich, dass die in Beziehung stehenden Unternehmen oder Personen durchaus marktübliche Verträge schließen dürfen. Nicht erlaubt hingegen sollen Sponsoringvereinbarungen sein, die deutlich über den üblichen Verträgen liegen.⁴²

Ob die Regelung den von der UEFA erhofften Erfolg bringt, ist jedoch zu bezweifeln. So schafft die Regelung keine unmittelbaren Grenzen und gibt

³⁷ Heermann, Causa Sport 2013, 133.

³⁸ Abschnitt E Anhang 10 FFP; Heermann, Causa Sport 2013, 135; Stopper, SpuRt 2013, 4.

³⁹ Stopper, SpuRt 2013, 4.

⁴⁰ Stopper, SpuRt 2013, 4.

⁴¹ Stopper, SpuRt 2013, 5.

⁴² Stopper, SpuRt 2013, 5.

den Vereinen zu viel Spielraum zur Interpretation sowie zur Suche nach Schlupflöchern.⁴³ Manchester City ist ein gutes Beispiel, wie man diese Regelungen einfach umgehen kann. Der Scheich Mansour bin Zayed Al Nahyan ist Besitzer des Klubs und verfügt über ein geschätztes Privatvermögen in Höhe von 16,5 Milliarden Euro. Laut FFP darf er dieses Vermögen allerdings nicht anstelle der operativen Einnahmen einsetzen. Um einen denkbaren finanziellen Mangel zu begleichen, hat sein Halbbruder Chalifa bin Zayid Al Nahyan Vorsorge getroffen. Dieser ist als Emir Herrscher von Abu Dhabi und nebenbei auch Inhaber von Etihad Airways. Die Fluggesellschaft hat seit über zehn Jahren die Namensrechte am Stadion und zahlt für Trikotwerbung 500 Millionen Euro. Im Sinne des FFP handelt es sich hiermit um ein klassisches Sponsoring.⁴⁴

An einem solchen vielschichtigen Finanzierungsgebilde haben sich und werden sich auch andere Klubs orientieren, um die Regelungen des FFP zu umgehen.⁴⁵ Möchte man tatsächlich konsequent mögliche Umgehungen ausschließen, so muss die UEFA die Finanzierungstricks der Klubs erkennen und ihr Reglement dementsprechend anpassen um diese Grauzonen letztendlich zu beseitigen.⁴⁶

b) Relevante Ausgaben

Die relevanten Ausgaben eines Vereines setzen sich ebenfalls aus einem von der UEFA vorgegebenen Katalog an Ausgaben zusammen.

Ziff. 3 a) - e) Anhang 10 des FFP fasst demnach unter der Summe an relevanten Ausgaben Materialaufwand, Personalaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen plus Amortisation oder Kosten für den Erwerb von Spielerregistrierungen, Finanzaufwand und Dividenden zusammen. Davon nicht betroffen sind gemäß Ziff. 3 g) - k) Anhang 10 des FFP

⁴³ Quitzau/Vöpel, „Financial Fair Play - Zeitwende im europäischen Profifußball?“, S. 4, (zuletzt besucht am 05.12.2013), abrufbar unter http://www.berenberg.de/fileadmin/user_upload/berenberg2013/Publikationen/Studien_Volkswirtschaft/2013-06-18_Financial_Fair_Play.pdf; Derungs, Neue Zürcher Zeitung, S. 52.

⁴⁴ Unbekannter Verfasser, rp-online, „Paris zahlt mit Öl-Millionen“ (zuletzt besucht am 05.12.2013), abrufbar unter <http://www.rp-online.de/sport/fussball/international/andere-ligen/paris-zahlt-mit-oel-millionen-aid-1.3121092>.

⁴⁵ Stopper, SpuRt 2013, 5.

⁴⁶ Unbekannter Verfasser, Handelsblatt online, „Financial Fairplay - UEFA zieht harten Finanzkurs durch“ (zuletzt besucht am 12.12.2013), abrufbar unter <http://www.handelsblatt.com/sport/fussball/nachrichten/financial-fairplay-die-uefa-muss-die-finanz-tricks-erkennen/4589158-2.html>.

Ausgaben für die Nachwuchsförderung, für gemeinwohlorientierte Projekte sowie andere nicht monetäre Posten, für den Ausbau der Infrastruktur (Sachanlagen) oder Ausgaben für nicht fußballerische Tätigkeiten ohne Bezug zum Klub.⁴⁷

c) Break-even-Ergebnis

Das Break-even-Ergebnis ist schließlich die Differenz zwischen relevanten Einnahmen und Ausgaben, anhand derer ersichtlich werden soll, ob ein Klub innerhalb der jeweiligen Berichtsperiode über eine positive oder negative Bilanz verfügt.⁴⁸ Erst wenn ein Klub „in den beiden Jahren vor der Spielzeit, die vor der lizenzierten Saison läuft“⁴⁹ jeweils einen Break-even-Überschuss, also ein positives Ergebnis, vorweist, gelten die Break-even-Vorschriften gemäß Art. 63 Abs. 1 FFP als eingehalten.⁵⁰ Sollte sich bei einem Klub jedoch in einem der beiden Jahre ein Break-even-Defizit, also eine negative Bilanz abzeichnen, so greift Art. 63 Abs. 1 FFP i.V.m. Art. 61 Abs. 2 FFP.⁵¹ Demnach gelten die Break-even-Vorschriften trotz einer negativen Bilanz dennoch als eingehalten, wenn sich ein aggregierter Break-even-Überschuss aus der Summe der bereits geprüften und laufenden Spielzeiten ergibt. Dabei gilt, dass eine negative Abweichung des maximal aggregierten Break-even-Defizits lediglich fünf Millionen Euro betragen darf.⁵² Sollte sich jedoch ein Defizit von mehr als fünf Millionen Euro ergeben, so muss der Verein für die beantragte Saison mit entsprechenden Disziplinarmaßnahmen rechnen. Dem Klub drohen Sanktionen, Geldbußen oder im schlimmsten Fall der Ausschluss aus einem der UEFA-Klubwettbewerbe (Champions- und Europa League).⁵³ Neben der annehmbaren Abweichung in Höhe von fünf Millionen Euro gewährt die UEFA den Vereinen in der Übergangsphase des Weiteren, ihr Defizit auch durch Anteilseigner oder verbundenen Parteien (Investoren) zu kompensieren. Wie hoch das Defizit in der jeweiligen Spielzeit sein darf, regelt Art. 61 Abs. 2 FFP. Während in den Spielzeiten 2013/14 und 2014/15

⁴⁷ Ziff. 3 Anhang 10 FFP.

⁴⁸ Art. 60 Abs. 1 FFP.

⁴⁹ Stopper, SpuRt 2013, 4.

⁵⁰ Art. 63 Abs. 1 FFP.

⁵¹ Stopper, SpuRt 2013, 4.

⁵² Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 2 FFP.

⁵³ Derungs, Neue Zürcher Zeitung, S. 52.

Beiträge in Höhe von 45 Millionen Euro durch Dritte gedeckt werden dürfen, ist für die Übergangszeit 2015-2018 nur noch ein Betrag von 30 Millionen Euro vorgesehen.⁵⁴ Inwieweit eine solche Übergangsregelung für die darauffolgenden Perioden anwendbar sein wird, soll erst zu gegebener Zeit vom UEFA-Exekutivkomitee beschlossen werden.⁵⁵

Mit Einführung des Klub-Monitorings und insbesondere der Break-even-Regelung hat die UEFA ein Verfahren geschaffen, mit dem sie indirekt Einfluss auf finanzielle Entscheidungen der Klubs nehmen kann. Dies gelingt ihr über die genaue Definition von Einnahmen und Ausgaben, die Berücksichtigung in der Break-even-Rechnung finden dürfen.⁵⁶ Der UEFA gelingt es somit, einerseits erwünschte Elemente (die Förderung des Nachwuchses oder der Infrastruktur) zu fördern sowie Unerwünschtes (übermäßige Ausgaben für Spielersaläre und Transfers) zu begrenzen.⁵⁷ Andererseits wird erreicht, dass Finanzierungen über Anteilseigner oder Investoren nach und nach eingegrenzt werden und der Klub letztendlich gezwungen wird, mit finanzieller Disziplin zu wirtschaften.⁵⁸

3. Sonstige Monitoring-Vorschriften

Neben den Vorschriften zur Break-even-Regelung (Art. 58-63 FFP) nehmen auch die übrigen Vorschriften zum Klub-Monitoring (Art. 64-68 FFP) eine wichtige Funktion ein. Die Klubs sind zum einen gemäß Art. 64 FFP dazu verpflichtet, zukunftsbezogene Informationen über ihre Finanzen für den Lizenzzeitraum vorab der UEFA zusammenzustellen und mitzuteilen. Zum anderen müssen die Klubs gewährleisten, dass keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber anderen Fußballvereinen (Art. 65 FFP), gegenüber ihren Arbeitnehmern und/oder Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden (Art. 66 FFP) bestehen sowie entstehen. Dem spanischen Erstligaklub F.C. Malaga wurde dies zum Verhängnis, als

⁵⁴ Art. 61 Abs. 1 FFP; Stopper, SpuRt 2013, 4; Derungs, Neue Zürcher Zeitung, S. 52.

⁵⁵ Art. 61 Abs. 2 c) FFP.

⁵⁶ Derungs, Neue Zürcher Zeitung, S. 52.

⁵⁷ Stopper, SpuRt 2013, 4; Amend/Peters, „Die meisten Klubs werden die Regeln erfüllen“ (zuletzt besucht am 03.12.2013), abrufbar unter <http://www.rp-online.de/sport/fussball/international/die-meisten-klubs-werden-die-regeln-erfuellen-aid-1.3121093>; Derungs, Neue Zürcher Zeitung, S. 52.

⁵⁸ Stopper, SpuRt 2013, 4; Amend/Peters, „Die meisten Klubs werden die Regeln erfüllen“ (zuletzt besucht am 03.12.2013), abrufbar unter <http://www.rp-online.de/sport/fussball/international/die-meisten-klubs-werden-die-regeln-erfuellen-aid-1.3121093>.

bekannt wurde, dass beim damaligen Champions-League-Achtelfinalisten mehrere überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Spielern und Finanzbehörden ausstehen.⁵⁹ Neben einer Geldstrafe wurde dem Verein von der UEFA die Zulassung zu den UEFA-Klubwettbewerben ab der Saison 2013/2014 bis Mitte 2017 entzogen.⁶⁰ Schließlich werden von Art. 67 FFP eine Meldepflicht von Ereignissen nach dem Stichtag und von Art. 68 FFP allgemeine Bestimmungen zum Klub-Monitoring geregelt.⁶¹

III. Kompatibilität mit EU-Recht

Doch inwieweit die Regelungen des FFP mit dem geltenden EU-Recht vereinbar sind, ist äußerst umstritten.⁶² Bekanntester Gegner einer Vereinbarkeit der FFP mit den Grundfreiheiten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und mit dem europäischen Wettbewerbsrecht ist dabei vermutlich der belgische Spielervermittler Daniel Striani. Vertreten durch den bekannten Bosman-Anwalt Jean-Louis Dupont reichte dieser im Mai 2013 bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde gegen das FFP ein. In dieser machte Jean-Louis Dupont deutlich, dass sich sein Mandant aufgrund der Regelungen des FFP deutlich in seinen Grundfreiheiten verletzt fühle und zudem darin ein Verstoß gegen das europäische Kartellrecht zu erkennen sei.⁶³ Der Ursprung seiner rechtlichen Bedenken ergibt sich dabei insbesondere aus der Break-even-

⁵⁹ Unbekannter Verfasser, Spiegel-Online, „Ausschluss aus Europacup: FC Málaga zieht vor Sportgericht“ (zuletzt besucht am 13.12.2013) abrufbar unter <http://www.spiegel.de/sport/fussball/ausschluss-aus-europacup-fc-malaga-zieht-vor-sportgericht-a-877725.html>.

⁶⁰ Unbekannter Verfasser, Spiegel-Online, „Ausschluss aus Europacup: FC Málaga zieht vor Sportgericht“ (zuletzt besucht am 13.12.2013) abrufbar unter <http://www.spiegel.de/sport/fussball/ausschluss-aus-europacup-fc-malaga-zieht-vor-sportgericht-a-877725.html>; van der Hout/Schiffers, „Sport: Damoklesschwert Beihilfenrecht?“ (zuletzt besucht am 13.12.2013), abrufbar unter http://www.publicus-boorberg.de/sixcms/detail.php?&template=pub_artikel&gsid=boorberg01.c.268508.de.

⁶¹ Art. 64-68 FFP.

⁶² Quitzau/Vöpel, „Financial Fair Play - Zeitwende im europäischen Profifußball?“, S. 4, (zuletzt besucht am 12.12.2013), abrufbar unter http://www.berenberg.de/fileadmin/user_upload/berenberg2013/Publikationen/Studien_Volkswirtschaft/2013-06-18_Financial_Fair_Play.pdf.

⁶³ Unbekannter Verfasser, Spiegel-Online, „Financial Fair Play: Ehemaliger Bosman-Anwalt setzt UEFA unter Druck“ (zuletzt besucht am 12.12.2013), abrufbar unter <http://www.spiegel.de/sport/fussball/financial-fair-play-bosman-anwalt-geht-gegen-uefa-vor-a-898637.html>.

Regelung (Art. 58-63 FFP) und den sonstigen Monitoring-Vorschriften (Art. 64-68 FFP).⁶⁴

Ob tatsächlich Verstöße gegen das Europarecht, wie sie durch Dupont geltend gemacht wurden, vorliegen, soll in den nachfolgenden Ausführungen dargestellt werden. Dazu wird nach der Anwendbarkeit von Europarecht auf das Reglement (1.) ein Überblick auf mögliche rechtliche Verstöße (2.) geschaffen, ehe anschließend überprüft werden soll, ob die vom FFP ausgehenden europarechtlichen Verstöße gerechtfertigt sein könnten (3.).

1. Anwendung von Europarecht auf sportspezifische Sektoren

Während lange Zeit eine Unanwendbarkeit vom europäischem Recht auf den Bereich des Sportes gefordert und vertreten wurde, ist aus heutiger Sicht allgemein anerkannt, dass die europarechtlichen Vorschriften regelmäßig zur Anwendung herangezogen werden können.⁶⁵ Diese Entwicklung geht bereits auf die 1970er Jahre zurück.⁶⁶ Der EuGH entschied in seinem ersten sportrechtlichen Fall Walrave⁶⁷, dass eine sportliche Aktivität dann dem europäischen Recht unterfällt, wenn diese Teil des Wirtschaftslebens im unionsrechtlichen Sinne ist. Auch im unmittelbar nachfolgenden Dona-Fall⁶⁸ sollte sich die vom EuGH gefasste Entscheidung bestätigen. Hierbei wurde ausdrücklich festgestellt, dass die sportlichen Tätigkeiten von professionellen sowie semiprofessionellen Sportlern den Charakter einer entgeltlichen Arbeits- oder Dienstleistung haben.⁶⁹ Den letztendlich entscheidenden Fall zur Anwendbarkeit des Europarechts bezüglich sportlicher Tätigkeiten bildete jedoch das Bosman-Urteil im Jahre 1995. Mit stetig wachsender Wirtschaftskraft innerhalb des Profisports konnte der EuGH auch ohne spezielle Regelungskompetenz

⁶⁴ Heermann, Causa Sport 2013, 263.

⁶⁵ Heermann, Causa Sport 2013, 267 (268).

⁶⁶ Flanagan, International Sports Law J. 2013, 153.

⁶⁷ EuGH, Rs. 36/74, Slg. 1974, 1405 ff. (Walrave).

⁶⁸ EuGH, Rs. 13/76, Slg. 1976, 1333 (1340) Rn.12 (Dona).

⁶⁹ EuGH, Rs. 13/76, Slg. 1976, 1333 (1340) Rn.12 (Dona); Stopper, SpuRt 2013, 5.

seine Rechtsprechung, sportliche Aktivitäten als Teil des Wirtschaftslebens unter Gemeinschaftsrecht zu stellen, festigen.⁷⁰

Unter diesen Gesichtspunkten stellt sich jedoch die Frage, ob europarechtliche Vorschriften auch bei Verbandsstatuten mit sportlichem Charakter, wie etwa hinsichtlich der Bestimmungen des FFP, zur Anwendung kommen. Zu dieser Frage hat sich der EuGH in der Meca-Medina-Entscheidung geäußert.⁷¹ Wie bereits in den Entscheidungen zuvor, sind die europarechtlichen Regelungen prinzipiell auf den Bereich des Sports anwendbar. Eine Bereichsausnahme in diesem Sinn existiert nicht und wäre aus wettbewerbspolitischer Sicht auch nicht gerechtfertigt.⁷² Vielmehr ist auch hier entscheidend, dass die Verbandsstatuten einen Bezug zum Wirtschaftsleben aufweisen und insofern ökonomisch auf die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer Einfluss nehmen.⁷³ Denn sollte es sich bei den Verbandsstatuten um Regelungen „rein sportlichen Charakters“ handeln, würden Vorschriften des AEUV gerade nicht zur Anwendung kommen. Eine derartige Ausnahmesituation wird damit begründet, dass die beschränkenden Statuten „aus sportlich legitimierten Gründen gerechtfertigt sowie weder diskriminierend noch unverhältnismäßig“⁷⁴ sind.⁷⁵

Bei den Vorschriften des FFP bestehen jedoch keinerlei Zweifel, dass diese unmittelbar Einfluss auf das Wirtschaftsleben nehmen. Von einer Anwendbarkeit des Europarechts in Form europarechtlicher Grundfreiheiten und des europäischen Wettbewerbsrechts auf die Statuten der UEFA ist also auszugehen.⁷⁶ Daran vermag auch Art. 165 AEUV nichts zu ändern.⁷⁷

⁷⁰ EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995 I-4921 ff. (Bosman); Flanagan, *International Sports Law J.* 2013, S. 153; Jeck/Langner, „Die europäische Dimension des Sports“, S. 23, (zuletzt besucht am 13.12.2013), abrufbar unter http://www.cep.eu/fileadmin/user_upload/Kurzanalysen/Studie_Sport/Die_Europaeische_Dimension_des_Sports.pdf.

⁷¹ Flanagan, *International Sports Law J.* 2013, 153 f.; Stopper, *SpuRt* 2013, 5; EuGH, Rs. C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 (Meca-Medina).

⁷² Stopper, *SpuRt* 2013, 5; Heermann, *WuW* 2009, 489, 503.

⁷³ Stopper, *SpuRt* 2013, 5; Heermann, *Causa Sport* 2013, 267 (268); EuGH, Rs. C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 (Meca-Medina).

⁷⁴ Stopper, *SpuRt* 2013, 5.

⁷⁵ EuGH, Rs. C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 (Meca-Medina).

⁷⁶ So auch Heermann, *Causa Sport* 2013, 267 (268); Stopper, *SpuRt* 2013, 5.

⁷⁷ Heermann, *Causa Sport* 2013, 267.

2. Möglicher Verstoß gegen die Grundfreiheiten des AEUV und das europäische Wettbewerbsrecht

Es ist also zu fragen, ob die Statuten des FFP zum einen gegen die Grundfreiheiten des AEUV und zum anderen gegen das europäische Wettbewerbsrecht verstoßen.

a) Möglicher Verstoß gegen die Grundfreiheiten des AEUV

Innerhalb der Grundfreiheiten ist neben einem Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit auch ein Verstoß gegen die Dienstleistungs- sowie Niederlassungsfreiheit und die Kapitalverkehrsfreiheit denkbar.⁷⁸

aa) Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit gemäß Art. 45 AEUV

Möchte man einen möglichen Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 45 AEUV annehmen, so ist zunächst zu erläutern, ob in den Regelungen des FFP überhaupt die Freizügigkeit der Arbeitnehmer beeinträchtigt wird. Grundsätzlich wird durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit eine gewisse Mobilität typischerweise weisungsabhängiger Beschäftigter in den Mitgliedstaaten gewährleistet.⁷⁹ Wird diese Freizügigkeit durch eine Regelung begrenzt, so ist darin ein Verstoß gegen Art. 45 AEUV zu sehen.⁸⁰ Überträgt man dies nun auf die Regelungen des FFP, so ist eine denkbare Beeinträchtigung bereits darin zu sehen, dass Fußballspielern nur noch eine begrenzte Anzahl an Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden kann.⁸¹ Dieser Umstand ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass das FFP zukünftig vermutlich zu erheblichen Budgeteinsparungen hinsichtlich der Transfer- und Gehaltspolitik für europäische Vereine führen wird. Neben Profi-Fußballern, „die bei einem Klub tätig sind oder werden wollen, welcher bei der UEFA einen Lizenzantrag auf Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben gestellt hat oder zu stellen beabsichtigt“⁸², wären darüber hinaus ebenso die restlichen anderweitig beschäftigten Fußballspieler betroffen.⁸³

⁷⁸ Heermann, Causa Sport 2013, 264 f.

⁷⁹ Hobe, S. 199.

⁸⁰ Flanagan, International Sports Law J. 2013, 154.

⁸¹ Flanagan, International Sports Law J. 2013, 154; Heermann, Causa Sport 2013, 264.

⁸² Heermann, Causa Sport 2013, 264.

⁸³ Flanagan, International Sports Law J. 2013, 154.

Ob darin jedoch tatsächlich eine Beeinträchtigung der Arbeitnehmerfreizügigkeit zu sehen ist, ist äußerst fraglich. Zieht man nämlich den Vergleich zu einem wirtschaftlich veranlassten Stellenabbau innerhalb eines Unternehmens, so darf nicht von einer Verletzung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Sinne des Art. 45 AEUV ausgegangen werden.⁸⁴ Sollte man dennoch einen Eingriff in die Arbeitnehmerfreizügigkeit annehmen, so müsste noch innerhalb der Rechtfertigungsebene überprüft werden, ob tatsächlich eine Verletzung von Art. 45 AEUV vorliegt.⁸⁵ Diese Prüfung erfolgt nachfolgend bei Art. 101 AEUV.⁸⁶

bb) Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV und die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 AEUV

Des Weiteren könnte das FFP gegen die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV und Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 AEUV verstoßen. Davon könnten insbesondere Spielervermittler betroffen sein. Eine solche Konstellation ist bereits aus einem früheren Urteil⁸⁷ bekannt, in welchem der Spielervermittler Laurent Piau einen Verstoß der genannten Grundfreiheiten innerhalb der FIFA-Regularien sah.⁸⁸

Sollte ein Verstoß gegen eine der beiden Grundfreiheiten vorliegen, sind auch hier Rechtfertigungsmöglichkeiten zu prüfen. Eine solche Prüfung erfolgt im Rahmen von Art. 101 AEUV.⁸⁹

cc) Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit gemäß Art. 63 AEUV

Schließlich könnte das FFP gegen die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 Abs. 1 AEUV verstoßen. Dies ist der Fall, wenn das Reglement das Recht, Kapital sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch im Verkehr mit Drittstaaten frei und ungehindert zu bewegen, beschränkt. Dahinter steckt letztendlich der Rechtsgedanke, dass das Kapital ungehindert dorthin fließen

⁸⁴ Flanagan, *International Sports Law J.* 2013, S. 154.

⁸⁵ Vgl. hierzu nachfolgend Abschnitt B. III. 3.

⁸⁶ Vgl. hierzu nachfolgend Abschnitt B. III. 3.

⁸⁷ Vgl. hierzu EUG, Urteil v. 26. Januar 2005, Rs. T-193/02, Slg. 2005 II, 209, Rn. 8, 45, 55, 58 (Laurent Piau).

⁸⁸ Vgl. hierzu EUG, Urteil v. 26. Januar 2005, Rs. T-193/02, Slg. 2005 II, 209, Rn. 8, 45, 55, 58 (Laurent Piau).

⁸⁹ Vgl. hierzu nachfolgend Abschnitt B. III. 3.

könne, wo es den meisten Ertrag mit sich bringt (optimale Allokation).⁹⁰ In Anbetracht dessen, dass es sich bei der Vorschrift um ein absolutes Beschränkungsverbot handelt, wird neben den betroffenen Regelungen ebenfalls die Beschränkungswirkung bewertet. Unter der Norm sind deshalb alle unmittelbaren, mittelbaren, aktuellen sowie potentiellen Behinderungen, Begrenzungen oder Untersagungen für den Zufluss, Abfluss und Durchfluss von Kapital zu erfassen.⁹¹ Überprüft man nun das FFP auf einen möglichen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit, so liegt eine Beeinträchtigung in der Einschränkung der Aktivitäten von Dritten (Investoren), die als verbundene Unternehmen⁹² zu qualifizieren sind, vor. Auch hier muss innerhalb der Rechtfertigungsebene⁹³ geprüft werden, ob der Eingriff in die Grundfreiheit im Hinblick auf die Zielsetzung erforderlich und verhältnismäßig ist, so dass der Schutz der Kapitalverkehrsfreiheit dafür zurücktritt.⁹⁴ Dies erfolgt - wie bereits oben erläutert - im Zuge der Prüfung von Art. 101 AEUV.⁹⁵

b) Möglicher Verstoß gegen das europäische Wettbewerbsrecht

Neben einem Verstoß gegen die Grundfreiheiten kommt ebenso ein Verstoß gegen das europäische Wettbewerbsrecht in Betracht. Dabei ist zwischen einem Verstoß gegen das Beihilferecht gemäß Art. 107 ff. AEUV und gegen europäisches Kartellrecht gemäß Art. 101 ff. AEUV zu unterscheiden.

aa) Verstoß gegen das Beihilferecht

Das FFP verstößt mit keiner seiner Regelungen gegen das Beihilferecht, sondern steht stattdessen im Einklang mit der europäischen Beihilfepolitik. Diese Erklärung gaben der Vizepräsident der europäischen Kommission Joaquín Almunia und UEFA-Präsident Michel Platini am 21. März 2012 in einer gemeinsamen Erklärung zur Einführung des FFP ab. Dieser Synergieeffekt resultiert insbesondere daraus, dass sich die Ziele beider Parteien überschneiden. Sowohl die UEFA als auch die europäische Kommission verfolgen mit ihren Regelungen, dass die Vereine

⁹⁰ Hobe, S. 234.

⁹¹ Stopper, SpuRt 2013, 6.

⁹² Vgl. hierzu Abschnitt B. II. 2. a) aa).

⁹³ Vgl. hierzu nachfolgend Abschnitt B. III. 3.

⁹⁴ Stopper, SpuRt 2013, 6.

⁹⁵ Vgl. hierzu nachfolgend Abschnitt B. III. 3.

ausschließlich von ihren eigenen Mitteln leben.⁹⁶ Sollte ein Klub also gegen das Beihilferecht verstoßen, so droht diesem neben der Rückforderung der erhaltenen Förderung darüber hinaus noch eine von der UEFA ausgesprochenen Sanktion.⁹⁷

bb) Verstoß gegen das europäische Kartellrecht

In Anbetracht der Diskussion, die über die Vereinbarkeit des FFP mit dem europäischen Kartellrecht geführt wird, soll auch hier ein möglicher Verstoß gegen das europäische Kartellrecht geprüft werden.⁹⁸ Das europäische Kartellrecht regelt das Funktionieren des freien Wettbewerbes innerhalb des bestehenden Binnenmarktes und schützt diesen damit vor etwaigen Verfälschungen durch Dritte.⁹⁹ Es gliedert sich dabei in das von den Kartellregelungen im AEUV geregelte Kartellverbot, Missbrauchsverbot sowie die Fusionskontrolle auf.¹⁰⁰

Zweifel bei der Vereinbarkeit des FFP mit dem Kartellrecht bestehen insbesondere bei dem in Art. 101 AEUV geregelten Kartellverbot. Dieses befasst sich ausschließlich mit dem Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und Verhaltensweisen. Darunter fallen „alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarktes bezwecken oder bewirken“¹⁰¹, mit Ausnahme der in Art. 101 Abs. 3 AEUV normierten Regelungen.¹⁰² Betrachtet man nun das FFP, so wird deutlich, dass das

⁹⁶ Europäische Kommission, „Pressemitteilung-Staatliche Beihilfen: Vizepräsident Almunia und UEFA-Präsident Platini bestätigen Financial Fair Play-Regeln sind im Einklang mit EU-Beihilferegeln“ (zuletzt besucht am 13.12.2013), abrufbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-264_de.htm.

⁹⁷ van der Hout/Schiffers, „Sport: Damoklesschwert Beihilfenrecht?“ (zuletzt besucht am 13.12.2013), abrufbar unter http://www.publicus-boorberg.de/sixcms/detail.php?&template=pub_artikel&gsid=boorberg01.c.268508.de.

⁹⁸ Flanagan, *International Sports Law J.* 2013, 154 ff.; Heermann, *Causa Sport* 2013, 264 (265); Stopper, *SpuRt* 2013, 6; Weatherill, „The legally ambiguous status of Financial Fair Play“ (zuletzt besucht am 13.12.2013), abrufbar unter <http://www.soccernomics-agency.com/?p=469>.

⁹⁹ Oppermann/Classen/Nettesheim, S. 338, Rn. 1 ff.

¹⁰⁰ Art. 101, 102 AEUV, Fusionskontrollverordnung 139/2004.

¹⁰¹ Art. 101 Abs. 1 AEUV.

¹⁰² Wollmann in Mayer, Art. 101 AEUV, Rn. 8 ff.

Reglement ebenfalls eine Absprache ist, die zwischen den von der UEFA zusammengeschlossenen nationalen Fußballverbänden getroffen wurde. In der geschlossenen Vereinbarung, die insbesondere die Einschränkung des Transfer- und Gehaltsbudgets der Klubs beinhalten soll, wird der Wettbewerb für diejenigen verfälscht, die einen Lizenzantrag für einen UEFA-Klubwettbewerb gestellt haben.¹⁰³ Zwar beinhaltet das FFP selbst keine Festsetzung von Preisen für Spielergehälter und -transfers, allerdings betonte die UEFA in einem offiziellen Beitrag auf ihrer Website, dass die Reduzierung der inflationären Gehalts- und Transferbudgets eine der zentralen Zielsetzungen des FFP ist.¹⁰⁴

Hierin ist eine klare Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV zu sehen, die wenig Platz für Zweifel lässt. Bevor nun aber tatsächlich ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV angenommen wird, ist es notwendig, mögliche Rechtfertigungsmöglichkeiten zu prüfen.¹⁰⁵

3. Rechtlich denkbarer Rechtfertigungsansatz

Da einzig die vom FFP ausgehende Wettbewerbsbeschränkung unumstritten vorliegt, soll anhand des Verstoßes gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV ermittelt werden, ob der Eingriff durch das Reglement gerechtfertigt ist. Mögliche resultierende Rechtfertigungsansätze können dementsprechend auf betroffene Grundfreiheiten übertragen werden.¹⁰⁶

Die Rechtfertigung orientiert sich dabei an der bereits entschiedenen Rechtssache Meca-Medina und Majcen. Demzufolge sollen die Tatbestandsmerkmale der Wettbewerbsbeschränkung (Art. 101 Abs.1 AEUV) unter Berücksichtigung des sportlichen Charakters innerhalb eines Drei-Stufen-Tests ausgelegt und entsprechend angewendet werden.¹⁰⁷ Innerhalb dieses Drei-Stufen-Tests ist zunächst im Gesamtzusammenhang die Zielsetzung zu würdigen (1. Stufe), ehe man prüft, ob die mit dem

¹⁰³ Heermann, Causa Sport 2013, 265; Weatherill, „The legally ambiguous status of Financial Fair Play“ (zuletzt besucht am 14.12.2013), abrufbar unter <http://www.soccernomics-agency.com/?p=469>.

¹⁰⁴ UEFA, „Finanzielles Fairplay“ (zuletzt besucht am 14.12.2013), abrufbar unter <http://de.uefa.org/footballfirst/protectingthegame/financialfairplay/index.html>; Weatherill, „The legally ambiguous status of Financial Fair Play“ (zuletzt besucht am 14.12.2013), abrufbar unter <http://www.soccernomics-agency.com/?p=469>.

¹⁰⁵ Vgl. hierzu nachfolgend Abschnitt B. III. 3.

¹⁰⁶ Heermann, Causa Sport 2013, 269 ff.

¹⁰⁷ EuGH, Rs. C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 (Meca-Medina).

Beschluss verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen notwendig mit der Verfolgung der genannten Ziele zusammenhängen (2. Stufe). Abschließend ist noch abzuwägen, ob die Beeinträchtigung, vorliegend die wettbewerbsbeschränkenden Regelungen des FFP, im Hinblick auf die genannten Ziele verhältnismäßig ist (3. Stufe).¹⁰⁸

a) Zielsetzungen der FFP-Regelungen

Wie bereits in Abschnitt B. I. 2. erläutert, verfolgt das FFP mit seinen Regularien genau definierte Ziele. Neben allgemeinen Anforderungen aus personellen, organisatorischen, infrastrukturellen, rechtlichen und finanziellen Bereichen soll das Reglement insbesondere zu einem finanziellen Fairplay in den UEFA-Klubwettbewerben beitragen.¹⁰⁹ Hierbei gelangt man allerdings zu der überraschenden Erkenntnis, dass unterschiedliche Auffassungen der verfolgten Ziele bestehen. Während ein Teil der Zielsetzungen ausdrücklich in Art. 2 FFP niedergelegt ist, ergeben sich andere - angeblich - verfolgte Ziele nur aus Interpretationen oder Pressemitteilungen.

Dies wird unmittelbar in einer offiziellen Pressemitteilung der UEFA auf ihrer Website deutlich. Darin hebt das UEFA-Exekutivkomitee ausdrücklich hervor, dass eines der zentralen Ziele zukünftig die „Reduzierung des Drucks von Gehältern und Transfersummen sowie Begrenzung der inflationären Auswirkungen“¹¹⁰ sein soll. Ein solches Ziel ist allerdings in den eigentlichen Zielsetzungen von Art. 2 FFP nicht zu finden.

Ähnliche Abweichungen sind im Übermaß zu finden, so dass zwangsläufig einige Rechtsfragen offen bleiben. Neben der rechtlichen Frage, welche Zielsetzungen maßgeblich für die Prüfung des Drei-Stufen-Tests sind, ist auch zu beantworten, unter welchen Aspekten die Auswahl an Zielsetzungen getroffen werden kann.

Grundsätzlich neigt man dazu, der Zielsetzung in Art. 2 FFP zu folgen. Denn sollten sich die verfolgten Ziele aus Pressemitteilungen oder anderen

¹⁰⁸ EuGH, Rs. C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 Rn. 42 (Meca-Medina) in Anlehnung an EuGH, Rs. C-309/99, Slg. 2002, I-1577, Rn.97 (Wouters)

¹⁰⁹ Art. 2 FFP.

¹¹⁰ UEFA, Finanzielles Fairplay (zuletzt besucht am 15.12.2013), abrufbar unter <http://de.uefa.org/footballfirst/protectingthegame/financialfairplay/index.html>.

Beiträgen ergeben, läuft man Gefahr, dass die Zielsetzung entsprechend der möglichen Situationen angepasst wird.¹¹¹ Zudem könnte es zukünftig schwer sein zu differenzieren, welcher Kommentar eines Einzelnen zu den verfolgten Zielen zugerechnet werden kann. Fraglich ist allerdings, ob derart anderweitige Zielsetzungen somit grundsätzlich zu vernachlässigen sind. Folgt man den Vorgaben des EuGH in der Rechtssache Meca-Medina und Majcen zum Drei-Stufen-Test, so ist zwischen keiner der einzelnen Zielsetzung zu wählen. Vielmehr soll der Gesamtzusammenhang gewürdigt werden, in dem der Beschluss zustande gekommen ist oder seine Wirkung entfaltet.¹¹² Ein solcher Ansatz vermag auch vorliegend zu überzeugen, da dadurch ein willkürliches Herauspicken einer Zielsetzung vermieden wird. Neben den Zielen in Art. 2 FFP sind also auch die Pressemitteilungen der UEFA Gegenstand der Zielsetzung im Hinblick auf den Drei-Stufen-Test geworden.

b) Erforderlichkeit

Auf der nächsten Stufe innerhalb des Drei-Stufen-Tests ist zu prüfen, ob die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen, die vom FFP ausgehen, notwendig mit der Verfolgung der genannten Ziele¹¹³ zusammenhängen.¹¹⁴ Dies sollte jedoch in Anbetracht des Gesagten und der Break-even-Regelung (Art. 58-63 FFP) sowie der sonstigen Klub-Monitoring-Vorschriften (Art. 64-68 FFP) zu keinen Zweifeln führen. Die Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV ist somit im Hinblick zu den genannten Zielen erforderlich.

c) Verhältnismäßigkeit

Der entscheidende Prüfungspunkt der Rechtfertigung ist innerhalb der dritten Stufe zu prüfen. Darin ist festzustellen, ob die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen, die von den Regelungen des FFP ausgehen, im Hinblick auf die ausgearbeiteten Ziele verhältnismäßig

¹¹¹ Heermann, Causa Sport 2013, 270; Weatherill, „The legally ambiguous status of Financial Fair Play“ (zuletzt besucht am 14.12.2013), abrufbar unter <http://www.soccernomics-agency.com/?p=469>.

¹¹² EuGH, Rs. C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 (Meca-Medina).

¹¹³ Vgl. hierzu Abschnitt B. I. 2.

¹¹⁴ EuGH, Rs. C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 Rn. 42 (Meca-Medina) in Anlehnung an EuGH, Rs. C-309/99, Slg. 2002, I-1577, Rn. 97 (Wouters).

sind.¹¹⁵ Es ist also zu durchleuchten, ob zur Erreichung der Ziele eine mildere Eingriffsoption vorliegt. Dazu haben sich inzwischen verschiedene alternative Ansätze gebildet, die im Vergleich zu der Break-even-Regelung (Art. 58-63 FFP) und zu den sonstigen Klub-Monitoring-Vorschriften (Art. 64-68 FFP) einen milderen Eingriff garantieren sollen. In den nachfolgenden Ausführungen wird somit zu untersuchen sein, inwiefern die Ansätze unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten realistische und praktikable Alternativen im Vergleich zu den Vorschriften des FFP darstellen.¹¹⁶

aa) Gehaltsobergrenzen/Salary Caps

Was im US-amerikanischen Profisport längst üblich ist, könnte auch in Deutschland als eine mildere Eingriffsoption eingeführt werden. Die Rede ist von Gehaltsobergrenzen, sogenannten Salary Caps. Hinter den sogenannten Salary Caps steckt eine Regelung, die die gesamten Personalausgaben eines Klubs auf eine festgelegte Obergrenze beschränkt. Dies geschieht am Anfang jeder Spielzeit und berührt dabei nicht die Gehälterstruktur zwischen starken und schwächeren Spielern.¹¹⁷ Der zentrale Aspekt besteht darin, die Gehaltskosten zu kontrollieren und ausgeglichene finanzielle Rahmenbedingungen zwischen den Klubs und innerhalb der Liga zu schaffen.¹¹⁸ Dies bringt automatisch mit sich, dass jeder Klub nur noch drei bis vier Superstars innerhalb seines Gehaltbudgets beschäftigen kann und somit ein weitgehend spannender und ausgeglichener Wettbewerb garantiert wird.¹¹⁹

Allerdings weist ein solches System etliche Probleme auf. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass es sich bei den Salary Caps um Tarifverträge handelt, die zwischen Spielergewerkschaften und der Vereinigung der Klubeigentümer abgeschlossen werden. Überträgt man dies nun etwa auf den deutschen Profifußball, so stellt sich zunächst die Frage,

¹¹⁵ EuGH, Rs. C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 (Meca-Medina).

¹¹⁶ Heermann, Causa Sport 2013, 273.

¹¹⁷ Stopper, SpuRt 2013, 7.

¹¹⁸ Heibel, „Was ist eigentlich der Salary Cap?“ (zuletzt besucht am 15.12.2013), abrufbar unter <http://www.netzathleten.de/Sportmagazin/Sports-Inside/Was-ist-eigentlich-der-Salary-Cap/2382787674613563925/head>.

¹¹⁹ Heibel, „Was ist eigentlich der Salary Cap?“ (zuletzt besucht am 15.12.2013), abrufbar unter <http://www.netzathleten.de/Sportmagazin/Sports-Inside/Was-ist-eigentlich-der-Salary-Cap/2382787674613563925/head>.

wer Vertragspartei eines etwaigen Tarifvertrags werden kann. Auf Arbeitnehmerseite wäre dies die Spielergewerkschaft, wie es die Vereinigung von Vertragsfußballspielern ist. Auf Arbeitgeberseite hingegen könnte nach § 2 Abs. 1 TVG jeder einzelne Verein, der DFB oder auch der Ligaverband in Betracht kommen.¹²⁰ Da jedoch die Tarifverträge mit den einzelnen Vereinen sehr aufwändig und begrenzt sinnvoll wären und der DFB sowie der Ligaverband als mögliche Vertragspartei nach geltendem Recht ausscheiden, kommt ein Abschluss von Tarifverträgen und somit die Einführung sogenannter Salary Caps im deutschen Profifußball derzeit nicht in Frage.¹²¹ Sollten dennoch Tarifverträge im Zuge der Salary Caps geschlossen werden, so besteht weiterhin die Problematik, dass auf diese Weise die Anwendung des Kartellrechts weitestgehend entzogen wird.¹²² Ebenso ist damit zu rechnen, dass aufkommende Aussperrungen der Spieler durch die Vereine (Lockouts) auf der Tagesordnung stehen würden.¹²³

Des Weiteren offenbart sich das Problem, dass die Gehaltsobergrenzen in ihrer Wirkung mit einem Preiskartell zu vergleichen sind. Allein hierin könnte bereits eine Kernbeschränkung des Wettbewerbs liegen. Schließlich ist der Unterschied zwischen U.S.-amerikanischen und europäischen Ligasport im Bezug auf Tradition und die ökonomischen Rahmenbedingungen so enorm, dass eine Umsetzung einige Schwierigkeiten aufwerfen würde.¹²⁴

bb) Luxussteuer

Eine weitere Alternative wird mit der Einführung einer Luxussteuer genannt. Diese besagt, dass Klubeigentümer die sogenannte Luxussteuer entrichten müssten, sollte der Vereine eine gewisse Umsatz- und Gehaltsgrenze überschreiten. Dieser Betrag solle anschließend zu einer Umverteilung zwischen den restlichen Ligamitgliedern genutzt werden. Ein solches System würde zwar zu einem gewissen finanziellen Ausgleich innerhalb der Liga führen, jedoch bestehen auch hier einige Bedenken. So

¹²⁰ Walker, SpuRt 2012, 223 (224).

¹²¹ Vgl. hierzu Walker, SpuRt 2012, 222 ff.

¹²² Heibel, „Was ist eigentlich der Salary Cap?“ (zuletzt besucht am 15.12.2013), abrufbar unter <http://www.netzathleten.de/Sportmagazin/Sports-Inside/Was-ist-eigentlich-der-Salary-Cap/2382787674613563925/head>.

¹²³ Heermann, Causa Sport 2013, 273.

¹²⁴ Heermann, Causa Sport 2013, 273.

ist es zum einen schwer vorstellbar, dass große Klubs mit der entsprechenden politischen Schlagkraft für ein solches System stimmen würden.¹²⁵ Zum anderen weisen einige Klubinvestoren einen grenzlosen Reichtum auf, so dass diese vor einer solchen Regelung nicht zurückschrecken würden. Im Gegenteil, man würde Gefahr laufen, dass durch ein gegenseitiges Überbieten die Transfer- und Gehaltszahlungen noch weiter steigen. Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass Investoren bei einer solchen Regelung nach Schlupflöchern suchen würden, um ein etwaige Steuerzahlung zu vermeiden.¹²⁶

cc) Herabsetzung der finanziellen Anreize für die Teilnahme an europäischen Klubwettbewerben

Eine Herabsetzung der finanziellen Anreize für die Teilnahme an europäischen Klubwettbewerben würde wohl kaum zu der Zielsetzung führen, die mit dem FFP erreicht werden kann. Zudem bestimmen sich die finanziellen Prämien in Champions bzw. Europa League nach den Sponsoren und TV-Rechten, so dass hohe Zahlungen an die Vereine vermutlich nicht ausbleiben.

dd) Einnahmeverteilung im Sinne einer Fondslösung

Alternativ könnte eine Einnahmeverteilung im Sinne einer Fondslösung eine mildere Eingriffsoption darstellen. Ob eine solche anwendbar wäre, ist aber äußerst fraglich. Einerseits ist - wie bereits bei der Luxussteuer - ein erheblicher Widerstand europäischer Spitzenklubs zu erwarten. Andererseits erweist sich ein direkter Finanzausgleich zwischen den Klubs als ineffektiv und vermutlich konfliktreicher als etwa eine Umverteilung von Erlösen aus der Vermarktung von Medienrechten.¹²⁷

ee) Abschaffung entgeltlicher Spielerwechsel

Schließlich wäre noch die Abschaffung entgeltlicher Spielerwechsel vorstellbar. Eine solch radikale Systemänderung ist allerdings kaum

¹²⁵ Vöpel, „Is Financial Fair Play Really Justified? An Economic and Legal Assessment of UEFA’s Financial Fair Play Rules“, S. 27, (zuletzt besucht am 16.12.2013) abrufbar unter http://www.hwwi.org/uploads/tx_wilpubdb/HWWI_Policy_Paper_79.pdf.

¹²⁶ Heermann, Causa Sport 2013, 273 (274).

¹²⁷ Heermann, Causa Sport 2013, 274.

realistisch, wenn man das Bosman-Urteil zugrunde legt. Zudem ist fraglich, ob mit der Regelung die gesetzten Ziele erreicht werden könnte. Sollten nämlich die entgeltlichen Spielerwechsel wegfallen, so wäre zu befürchten, dass stattdessen die Gehaltszahlungen ansteigen werden.

4. Zwischenfazit

Während ein Verstoß durch die Regelungen des FFP gegen die europäischen Grundrechte nicht grundsätzlich bejaht werden kann, so liegt eine Beeinträchtigung des Wettbewerbes im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV eindeutig vor. Inhalt dieses Eingriffs sind dabei insbesondere die sogenannten Break-even-Regelungen (Art. 58-63 FFP) und die sonstigen Klub-Monitoring-Vorschriften (Art. 64-68 FFP). Doch ob tatsächlich eine Beeinträchtigung vorliegt, kann erst nach einer etwaigen Rechtfertigungsprüfung beurteilt werden. Maßgeblicher Orientierungspunkt sollte folglich die Rechtsprechung des EuGH in den Entscheidungen Meca-Medina und Majcen in Anlehnung an das Wouters-Urteil sein (Drei-Stufen-Test). Innerhalb des Drei-Stufen-Tests ist letztlich eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Hinblick auf die verfolgten Ziele der UEFA im Gesamtzusammenhang zu prüfen. Es ist daher zu untersuchen, ob nicht ein milderes Mittel zur Erreichung der angestrebten legitimen Ziele vorliegt. Allerdings vermochte keine der Gestaltungsalternativen zu überzeugen, so dass die Regelungen des FFP im Hinblick auf die verfolgten Ziele als verhältnismäßig anzusehen sind.

C. Fazit

Nicht erst seit den Einkaufstouren von Paris St. Germain oder dem A.S. Monaco ist bekannt, dass Geld mittlerweile Tore im Fußball schießt. Klubs in ganz Europa bedienen sich zahlungskräftiger Investoren oder Verschulden sich aufs Höchste, um in den europäischen Wettbewerben konkurrenzfähig zu bleiben. Auf diesen Umstand reagierte die UEFA und installierte ein Reglement für den europäischen Klubfußball, das künftig insbesondere dazu aufrufen sollte, wieder selbst zu wirtschaften und nicht mehr auszugeben, als letztendlich eingenommen wird. Somit war das

Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay geboren. Jedoch wurden mit Einführung des FFP die Stimmen über eine möglich rechtliche Unzulässigkeit laut. Ursprung der Diskussion waren und sind die sogenannten Break-even-Regelung (Art. 58-63 FFP) sowie die sonstigen Klub-Monitoring-Vorschriften (Art. 64-68 FFP). Diese könnten mit dem geltenden Europarecht nicht vereinbar sein. Tatsächlich könnten sich die Anschuldigung als wahr behaupten. So ist offensichtlich, dass es sich bei den Regelungen des FFP um eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV handelt. Weitere Anschuldigungen, dass ebenso etliche europäische Grundfreiheiten verletzt werden, sind zwar denkbar jedoch abhängig von einzelnen Umständen sowie den ökonomischen Auswirkungen.¹²⁸

Ob allerdings tatsächlich ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorliegt, wird auf der Rechtfertigungsebene zu prüfen sein. Dabei kann sich die UEFA an der Rechtsprechung in der Rechtssache Meca-Medina und Majcen orientieren und über einen Drei-Stufen-Test letztlich rechtfertigen. Etwaiger Streitpunkt wird innerhalb dieser Prüfung zwar sicherlich die Verhältnismäßigkeit der Regelungen sein, jedoch kann aus heutiger Sicht keine ernstzunehmende Alternative genannt werden, die den Monitoring-Vorschriften vorzuziehen wäre. Den bereits genannten Gestaltungsalternativen fehlt es entweder an der notwendigen Effizienz, der Umsetzbarkeit oder der Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht.¹²⁹

Doch trotz solch unangenehmer Rechtsstreitigkeiten, gerade im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht, wird die UEFA künftig auf genügend Rückendeckung zurückgreifen können. So versicherte die Europäische Kommission der UEFA bereits in einer Mitteilung vom 18. Januar 2011, dass von ihnen das finanzielle Fairplay begrüßt wird.¹³⁰ Weitere

¹²⁸ Heermann, Causa Sport 2013, 275.

¹²⁹ Vgl. hierzu die alternativen Eingriffsoptionen: Salary Caps, Luxussteuer, Herabsetzung der finanziellen Anreize für die Teilnahme an europäischen Klubwettbewerben, Einnahmeumverteilung im Sinne einer Fondslösung, Abschaffung entgeltlicher Spielerwechsel.

¹³⁰ Michel Barnier, „Antwort vom 09. August 2010 auf eine parlamentarische Anfrage“ (zuletzt besucht am 17.12.2013), abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2010-4628&language=SV>.

Befürworter des FFP sind unter anderem das Europäischen Parlament und die European Club Association.¹³¹

Zusammenfassend kann demnach behauptet werden, dass die Stellung der UEFA in Anbetracht der Zulässigkeitsfrage als äußerst aussichtsreich zu werten ist. Sollte die UEFA dahingehend die angesprochene rechtliche Problematik in Griff bekommen, so sind die Regularien zum FFP grundsätzlich geeignet, den europäischen Fußball in den nächsten Jahren zu reformieren. Voraussetzung dafür wäre allerdings, dass mögliche Schlupflöcher zur Umgehung des FFP geschlossen werden.

¹³¹ Vgl. hierzu Heermann, Causa Sport 2013, 266.

„Ich erkläre hiermit, dass ich die Seminararbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und nur die im Literaturverzeichnis angeführten Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.“

..... ,

Ort

Datum

Unterschrift